

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.367.069

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2276/J-NR/2020

Wien, am 10. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juni 2020 unter der Nr. **2276/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kosten einer angemessenen Gerichtsmedizin“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Wie viele von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht angeordnete Obduktionen wurden in den Jahren 2015 - 2019 im Sprengel OLG Wien durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Universitätseinheiten für Gerichtliche Medizin bzw. nach Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, die keine Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung sind)*
- *2. Wie viele von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht angeordnete Obduktionen wurden in den Jahren 2015 - 2019 bundesweit durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Universitätseinheiten für Gerichtliche Medizin bzw. nach Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, die keine Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung sind).*

Ich habe aus Anlass der Anfrage eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) durch die Bundesrechenzentrum GmbH vornehmen

lassen. Soweit eine sprengelweise Auswertung der von der Justiz angeordneten Obduktionen möglich war, sind die Ergebnisse in nachstehender Tabelle ersichtlich. Ich merke jedoch an, dass die VJ keine Zuordnung der jeweiligen Obduktionsanordnung zum/zur konkret bestellten Sachverständigen und dessen/deren Fachgebiet erlaubt.

	OStA Wien	OStA Linz	OStA Graz	OStA Innsbruck	Gesamt
2015	585	210	166	326	1287
2016	571	194	181	277	1223
2017	623	235	171	298	1327
2018	745	231	197	277	1450
2019	650	218	220	331	1419
<b>Gesamt</b>	<b>3174</b>	<b>1088</b>	<b>935</b>	<b>1509</b>	<b>6706</b>

**Zur Frage 3:**

- *Wurden von Staatsanwaltschaften oder Gerichten angeordnete Obduktionen im Zusammenhang mit Verdachtsfällen der Coronavirus-Krankheit-2019 durchgeführt?  
a. Wenn ja, wie viele?*

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) vom 26. März 2020 wurden die Oberstaatsanwaltschaften um entsprechende Berichterstattung über alle Strafsachen im Zusammenhang mit der Krankheit COVID-19 ersucht. Aus diesen Berichten ergibt sich, dass in einem Fall die Überstellung einer verstorbenen Person an ein Institut für Gerichtliche Medizin zur Durchführung einer gerichtsmedizinischen Obduktion veranlasst wurde.

**Zur Frage 4:**

- *Sind dem Bundesministerium für Justiz Zahlen bekannt, wie viele Personen in Österreich "an" und wie viele "mit" der Coronavirus-Krankheit verstorben sind?  
a. Wenn ja, in welchem Zeitraum sind diese Personen an bzw. mit der Coronavirus-Krankheit verstorben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländer)*

Nein, dazu steht mir kein Zahlenmaterial zur Verfügung.

**Zur Frage 5:**

- *Wie hoch belaufen sich sind in den Jahren 2015 - 2019 die jährlichen Kosten für die von Staatsanwaltschaften oder Gerichten angeordneten Obduktionen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Universitätseinheiten für Gerichtliche Medizin bzw. nach Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, die keine Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung)*

Leider steht mir dazu kein Zahlenmaterial zur Verfügung, weil die Kosten für Obduktionen durch Gerichtsmedizin nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) abgerechnet und in weiterer Folge auf einer Sammelfinanzposition für "Entschädigungen gem. GebAG" verrechnet werden.

**Zu den Fragen 6 bis 9:**

- *6. Werden Obduktionen an Gemeindespitäler ausgelagert?  
a. Wenn ja, warum?  
b. Wenn ja, was sind die jährlichen Kosten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *7. Trifft es zu, dass in Wien "Faulleichen", für die keine Obduktionsanordnung durch ein Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft vorliegt, nicht mehr obduziert und mit der Todesursache "unbekannt" zur Beerdigung freigegeben werden?  
a. Wenn ja, warum?*
- *8. Trifft es zu, dass in Wien ein Großteil aller Todesfälle im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch, für die keine Obduktionsanordnung durch die Staatsanwaltschaft vorliegt, nicht mehr obduziert und somit auch nicht mehr eingehend auf die missbrauchten Substanzen untersucht werden?  
a. Wenn ja, warum?*
- *9. Ist es aus Sicht des BMJ wünschenswert, dass in Wien gerichtlich bzw. von der Staatsanwaltschaft angeordnete Obduktionen von "Faulleichen" in öffentlichen Krankenhäusern oder in deren nahem Umfeld durchgeführt werden?*

Die Justiz bzw. das BMJ ist für Obduktionen, die nicht von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden, nicht zuständig. Die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung liegt hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Leichenöffnung gem. Art. 15 B-VG bei den Ländern. Auf die Zuständigkeiten des Gesundheitsressorts nach § 24c SMG wird verwiesen.

Eine Obduktion ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Mit der Durchführung ist eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, zu beauftragen (§ 128 Abs 2 StPO). Durchgeführt wird die Obduktion entweder in den Räumlichkeiten der bestellten Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder in einer geeigneten pathologischen Abteilung eines Krankenhauses. Zur berücksichtigen sind hierbei mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Zwecke des Strafverfahrens.

**Zur Frage 10:**

- *Wo sonst in Wien, wenn nicht im Rahmen einer universitären Einbettung als Institut der Medizinischen Universität Wien ist die Unabhängigkeit der Sachverständigen für Gerichtsmedizin und damit ein wesentlicher Faktor unseres Rechtsstaats gewährleistet?*

Bundesweit gilt, dass die Staatsanwaltschaft gem. § 128 Abs 2 StPO eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, mit der Durchführung der Obduktion zu beauftragen hat. Allgemein halte ich fest, dass eine nach internationalen wissenschaftlichen Standards und auch personell ausreichend ausgestattete Gerichtsmedizin für eine funktionierende Strafrechtspflege unabdingbar ist. Die seit Jahren bestehenden Problembereiche Mangel an gerichtsmedizinischen Sachverständigen sowie fehlende Ressourcen bei den gerichtsmedizinischen Instituten können nur ressortübergreifend einer Lösung zugeführt werden, wobei ich hier auf die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinweisen muss. Seitens des BMJ sind aktuell diesbezügliche Gespräche mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Vorbereitung.

**Zur Frage 11:**

- *In welcher Form sind die Institute für Gerichtsmedizin in der EU institutionell verankert?*
- *Gibt es dazu eine Position der EU?*

Im Zuständigkeitsbereich des BMJ sind Bestimmungen des Unionsrechts, die die Gerichtsmedizin betreffen würden, nicht bekannt; ebenso wenig Bestrebungen, solche zu schaffen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



